

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reitverein Schürmann e.V. Er hat seinen Sitz in Neuss, gehört dem Kreisverband Neuss an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferde befassen. Seine Ziele sind insbesondere:

a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.

b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes

f) die Erholung mit dem Pferde in der freien Natur.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag um Aufnahme geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem i § 2 dieser Satzung durchgeführten Zweck beteiligen.

b) passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.

b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.

c) Die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.

d) Keine ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Ur- bzw. Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.

2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur - bzw. Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

3. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenführer, Sportwart, Jugendwart, Schriftführer. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und müssen im Innenverhältnis von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, sich durch Ernennung eines kommissarischen Vertreters aus dem Kreise der Mitglieder zu ergänzen.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen und bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Vorsitzende erledigt den laufenden Geschäftsverkehr und erstattet den Geschäftsbericht. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Versammlungen an. Der Kassenführer übernimmt die Führung der Kasse.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirkes wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Vierteljahr eines Jahres auf Ladung des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung ist ausdrücklich digital, z.B. per Email, möglich. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los). Mitglieder unter 18 Jahren, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Wahl des Vorstands

b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes

c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren

d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

e) Wahl der Rechnungsprüfer

f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

g) Satzungsänderungen. Diese können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen bzw. auf Anweisung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. oder der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland erforderlich sind, können durch den Vorstand übernommen werden.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Bei Beschlüssen des Vereinsvorstands oder der Mitgliederversammlung, die das Gelände

des Reitstalls Schürmann (Rheinallee 70, 41460 Neuss) betreffen, haben die Stallbesitzer ein Vetorecht.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Eröffnung des Konkursverfahrens, Löschung oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Im Falle der Einlegung einer Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Behindertenreitvereine e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Aufhebung des Vereins gilt das Vorstehende gleichfalls.